

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 33 (1992)
Heft: 13

Artikel: Ohne Minderheitenrechte geht in Osteuropa nichts
Autor: Schott, Otto von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ohne Minderheitenrechte geht in Osteuropa nichts

Die westeuropäische Staatenordnung basiert auf Individualrechten im Rahmen von Einheitsstaaten mit ihren jeweiligen Staatsvölkern. Für Osteuropa erweist sich diese Konzeption als ungenügend. Zu diesem Motiv folgt hier die gekürzte Version eines Vortrags, den der Autor in diesem Frühjahr gehalten hat.

Mit Befremden sehen heute westliche Beobachter das Gespenst eines neuen Nationalismus, der keineswegs in eine Landschaft der europäischen Einigung passt. Man hatte geglaubt, dass der Industrialisierungsprozess zu einer neuen Gesellschaft und zu einer neuen Weltkultur führen werde, einheitlich in der Art und von gemeinsamen Wertvorstellungen motiviert.

Die gegenteilige Entwicklung ist eingetreten. Das Ende des Sowjetlagers hat zu einem politischen und geistigen Umbruch geführt. Die jahrzehntelang gewohnte Systemgrenze existiert nicht mehr.

Die nationale Renaissance dort ist nicht so verwunderlich. Die Diktatur im Namen des Internationalismus hatte nicht nur die persönliche Freiheit unterdrückt, sondern auch die Sprache und die Kultur der betroffenen Völker. Diese haben den Ordnungszusammenbruch denn auch als nationale Befreiung verstanden.

Erstaunlicherweise aber erleben wir auch in Westeuropa ein Wiedererstarken des Völkerbewusstseins. Das wird leicht als Aufflammen eines neuen Nationalismus verurteilt, aber zu fragen ist nach den Gründen. Ist nicht die Staatsidee Westeuropas schuld? Haben dessen staatstragende Völker nicht seit 200 Jahren versucht, auf ihrem Territorium die kleinen Völker ungefragt zu assimilieren?

Daher stellt sich im Hinblick auf eine gesamteuropäische Einigung die Frage nach dem Staatsverständnis jener Staaten, die auf ihrem Territorium auch Völker mit anderer Sprache und Kultur beherbergen. Wie die Vergangenheit zeigt, ist es meistens das jeweils führende Staatsvolk gewesen, das seine Auffassung vom Zusammenleben mit den Minderheiten durchsetzte und die Staatlichkeit definierte.

Zuvor hatte das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eine übernationale europäische Ordnung dargestellt. Zu den Gründen seiner Auflösung gehörten das Erstarken der Nationalstaaten im Westen, die Säkularisierung des Denkens und der rationale Staatsbegriff der Aufklärung.

Die Leitgedanken der französischen Revolution einerseits und der Volksbegriff Herders andererseits waren die beiden an sich konträren politischen Ideen, die im 19. und 20. Jahrhundert über weite Strecken die Strukturierung Europas bestimmten.

Der Staatsbegriff der französischen Revolution, auf dem die meisten westeuropäischen Verfassungen, aber auch die UNO und die EG fussen, enthält unter anderem folgende Grundgedanken:

- das persönliche Freiheitsrecht des Bürgers
- die staatsfreie Rechtssphäre des Individuums
- die Erhebung des Staates über Stände und Dynastie
- die Verbreitung der Zivilisation als Aufgabe des Staates

So wurde der Staat zur Sicherungsorganisation des Individuums, die nur einer Rechtsordnung bedurfte, ohne Berücksichtigung sprachlicher, kultureller oder historischer Bindungen. Solche galten als minderwertige Vorstufen zum zeitgerechten Nationenbegriff.

Herders Volksbegriff . . .

Im Gegensatz dazu hat Johann Gottfried Herder (1744–1803) mit seinem Volksbegriff als Ausgangspunkt aller Wertvorstellungen eine neue Epoche der europäischen Politik im 19. und 20. Jahrhundert begründet.

Seinen Begegnungen mit nordöstlichen Völkern wie Letten, Esten und Polen entnahm er, dass jedes Volk seine unverwechselbare Eigenart habe. Laut Herder ist auch das Volk ein Geschöpf Gottes, und das Individuum kommt in dieser seiner höheren Einheit zu seiner Bestimmung.

Der Fortschrittsglaube der Aufklärung konzentrierte sich auf das Individuum, und

die französische Revolution entwickelte ihren vorrangigen Staatsbegriff; dem steht der Herdersche Volksbegriff deutlich entgegen.

. . . und seine Auswirkungen im Osten

Die Völker im Osten und Südosten Europas lebten vielfach in keinen geschlossenen grösseren Siedlungsgebieten, von denen der französische und westliche Zivilisationsbegriff mit seinem Wertanspruch begünstigt worden war. So musste Herders Volksbegriff im Osten als willkommene Botschaft wirken.

In Ost- und Südosteuropa nun lebten die Menschen damals in zwei grossen Vielvölkerstaaten, dem zaristischen Russland und dem kaiserlichen Österreich. Und diese beiden Grossgebilde betrieben eine völlig unterschiedliche Politik gegenüber ihren Völkern.

Russland verfolgte das Ziel, mittels Assimilierung ein einheitliches Staatsvolk zu schaffen, russischsprachig und orthodox.

In Österreich dagegen garantierte bereits 1849 der Kremstier Reichstag jedem Volksstamm der Monarchie ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Sprache und Kultur in Schule, Staat und öffentlichem Leben. Die Fixierung des Nationalitätenrechts für Österreich-Ungarn von 1867 bestätigte das im Detail. Insbesondere bedeutete dies: Schulen in der Muttersprache bis zum Hochschulabschluss, Veröffentlichung des Reichsgesetzes in allen Sprachen, Zugang zu allen Staatsstellen und Verfassungsgremien für die Angehörigen aller Völker.

Ein Ergebnis des Ersten Weltkrieges war die Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie in vermeintliche Nationalstaaten, die aber in Wirklichkeit kleine Vielvölkerstaaten waren. Die Friedensdiktate von St-Germain, Versailles und Trianon bewirkten so in ganz Mitteleuropa von der Ostsee bis zum Mittelmeer unzählige Nationalitätenkonflikte. Sie waren bedingt durch die Verzahnung der Völker und durch die Übernahme des westlichen Begriffs von Staat und Nation.

Auch der neugegründete Völkerbund basierte auf der westlichen Staatsauffassung. Da in der westlichen Demokratie die Mehrheit entscheidet, führte dieser Grundsatz zu einer legal begründeten Unterdrückung der immer überstimmten Minderheiten in den neuen Staaten.

Sowjetordnung und Nachlass

In der Sowjetunion sollten laut Ankündigung Lenins die Völker vom zaristischen Völkergefängnis befreit werden, und in den neuen Sowjetrepubliken plädierte man nominell für eine freie Entfaltung der Völker und Kulturen. Aber schon unter Stalin wurde die Russifizierungspolitik der Zaren ungeschminkt wieder fortgesetzt. Russisch wurde zur Staatssprache, und eine grossrussische Kolonisierungspolitik führte zur Entsendung von 60 Millionen Grossrussen in die einzelnen Sowjetrepubliken. Führende Posten in Partei und Staat wurden russisch besetzt, und in einigen Fällen veränderte sich auch die Proportion der Bevölkerungszahl drastisch zugunsten der Russen.

In den Satellitenstaaten der Nachkriegszeit schien die gewaltsam etablierte kommunistische Ideologie durch eine «pax sovietica» zunächst die nationalen Probleme gelöst zu haben.

In der Sowjetunion wurden vor allem die nichtslawischen Völker von der rücksichtslosen Umsiedlungspolitik und von den Stalinschen Säuberungen betroffen. Man deklarierte die Schaffung von Sowjetmenschen und nahm das Mass an den Sowjetrussen.

Das Ende der Sowjetunion und ihres grenzübergreifenden Systems hat schlagartig zur Befreiung der unterdrückten Völker (und zur diesbezüglichen Krise in Jugoslawien) geführt. Indessen sind die GUS-Staaten immer noch Vielvölkerrepubliken, und bis jetzt gibt es kein konkretes Konzept zur Lösung der Nationalitätenprobleme im neuen Rahmen. Die Spannungen zwischen den Georgiern und den Osseten oder Abchasen sind ein Beispiel.

In den Staaten Zwischeneuropas gilt im Grunde genommen der westliche National-

staatsbegriff trotz mehr oder weniger zweckdienlicher Erklärungen über Rechte der Minderheiten. Rumänien definiert sich immer noch als Nationalstaat. Wenigstens hat Bulgarien das Problem seiner türkischen Minderheit befriedigend gelöst.

Beispiel Jugoslawien

Jugoslawien wurde 1919 als serbisch-kroatisch-slowenischer Staat (SHS) ohne Volksabstimmung geschaffen. Eine solche unterblieb auch, als Tito nach dem Zweiten Weltkrieg sein Jugoslawien etablierte.

Die westlichen Staaten wollten um jeden Preis Jugoslawien erhalten und ignorierten das grossserbische Konzept dahinter. Dieses geht auf das 11. Jahrhundert zurück und hat vor allem im 19. Jahrhundert das Geschehen auf dem Balkan bestimmt. Schlecht zur Kenntnis genommen wurden auch die religiösen Unterschiede, die 500jährige Türkenherrschaft über die Serben oder die anders beschaffene Einbettung der Slowenen und Kroaten in den deutschen Kulturbereich österreichischen Typs.

Vor allem aber versteht man im Westen kaum, dass die Völker Südosteuropas zu tiefst in ihrer Geschichte verwurzelt sind. Die EG-Staaten standen daher dem Freiheitsstreben der Völker in Jugoslawien ziemlich hilflos gegenüber.

Aber auch die Diskussionen und Beschlüsse der KSZE (Kopenhagen, Juni 1990, Moskau, Oktober 1991, Genfer Expertentreffen über Minderheitenschutz, Juli 1991) gingen von den Individualrechten nach westlichem Staatsverständnis aus.

Immerhin einigte man sich in Genf auf die Feststellung, dass eine KSZE-Unterstützung von Minderheiten keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten betroffener Staaten darstelle, dass Minderheiten ihre Interessen gemeinsam vertreten dürften und dass ihnen der Zugang zu den KSZE-Streitschlichtungsmechanismen zu gewährleisten sei.

Aber nach wie vor bleibt die Rechtsposition der Volksgruppen in einem Staat mit einer Bevölkerungsmehrheit eines Volkes

völlig offen. Es geht unter anderem um die Sprachenfrage in Schule und Staat, die Beteiligung und Mitspracherechte auf der Ebene von Region und Land sowie die Finanzierung diesbezüglicher Institutionen. Nach wie vor wird an den individuellen Rechten des einzelnen festgehalten, die dem westlichen Staatsbegriff entsprechen, während man in Osteuropa nur eine Gruppenlösung für sinnvoll ansieht.

Zurzeit ist ein kodifiziertes Minderheitenrecht nur in Ungarn ein Thema, und die kroatischen Bemühungen in die gleiche Richtung sind in der Zwischenzeit wahrhaftig überrollt worden. Grundlage für jedes taugliche Minderheitenrecht muss es sein, die Ansprüche einer Gruppe ebenso ernst zu nehmen wie die Ansprüche eines Individuums.

Während die Einigung Europas durch den gemeinsamen Markt und durch eine gemeinsame Währung fortschreitet, besteht auf dem Gebiet des Nationalitätenrechts ein bunter Teppich unterschiedlicher Regelungen, die sich oft genug nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner orientieren. Will man Ost- und Südosteuropa in die europäische Einigung einbeziehen, darf es nicht mit den Individualrechten der KSZE sein Bewenden haben. Im Minimum müssen Minderheiten als juristische Personen anerkannt werden, unter Gewährleistung jener Rechte, auf die man sich geeinigt hat. Dieser Ergänzung bedarf der europäische Gedanke, um ostverträglich zu werden. ■